

**9. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Löbnitz**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz in ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

**Artikel I**

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha) für 2017

1,0 ha <b>Siedlung und Verkehr</b> einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages (z. B. Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Platz, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr)	= 22,76 €/ ha
1,0 ha <b>Vegetation und Gewässer</b> einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages (z.B. Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland vegetationslose Fläche, Fließgewässer, Hafenbecken, stehendes Gewässer)	= 7,78 €/ ha
1,0 ha <b>Landwirtschaft</b> einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages (z.B. Landwirtschaft, Ackerland, Grünland, sonstige Flächen)	= 11,67 €/ha

Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha) für 2018-2019

1,0 ha <b>Siedlung und Verkehr</b> einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages (z. B. Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Platz, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr)	= 23,61 €/ ha
1,0 ha <b>Vegetation und Gewässer</b> einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages (z.B. Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland vegetationslose Fläche, Fließgewässer, Hafenbecken, stehendes Gewässer)	= 8,63 €/ ha
1,0 ha <b>Landwirtschaft</b> einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages (z.B. Landwirtschaft, Ackerland, Grünland, sonstige Flächen)	= 12,51 €/ha

(4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgesetzt.

## Artikel II

§ 5. (Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit)

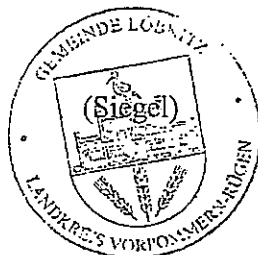
(4) Auf diese Gebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Diese Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Veranlagung im Vorjahr. Die Verrechnung der Vorauszahlungen erfolgt nach Änderung der Satzung mit neukalkulierten Hebesätzen.

## Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

Löbnitz, 12.12.2018

Seib  
Bürgermeister



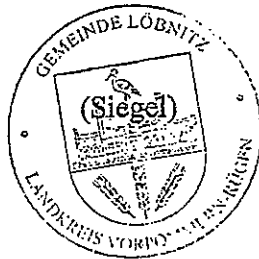
## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, 12.12.2018

Seib  
Bürgermeister



Aushang am:	14.12.18	32
	<small>Datum/Unterschrift</small>	
Abzuzeichnen am:	03.01.19	
	<small>Datum</small>	
Abnahme am:	18.1.19	32
	<small>Datum/Unterschrift</small>	

